



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Pettizelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 13

Berlin den 28. März 1908

III. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Mitteilungen über die neuen Gerichtsbauten in Berlin und den Vororten

Vortrag gehalten im Architekten-Verein zu Berlin am 28. Oktober 1907

vom

Regierungs- und Baurat Mönlich in Berlin

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, Ihnen einige Mitteilungen zu machen über die in den letzten Jahren zur Ausführung gelangten Gerichtsbauten in Berlin und den Vororten.

Es ist vielleicht nicht mehr ganz an der Zeit, Ihnen heute noch Bauausführungen durch Wort und Bild zu erläutern, die bereits über Jahr und Tag im Verkehr stehen, und deren äußeres Bild in unserer schnelllebigen Zeit schon zur gewohnheitsgemäßen Erscheinung geworden ist. Aber die einzelnen heute zu berührenden Bauten liegen so weit zerstreut und stellenweise so sehr entlegen von den Stadtgegenden, die vom pulsierenden Großstadtleben berührt werden, daß der Gesamteindruck wohl nur an der Hand der bildlichen Vorführung gewonnen werden kann.

Zunächst aber möchte ich mir gestatten, die Bedeutung des Gerichtsgebäudes im modernen Städtebild kurz zu berühren.

Die Stadt des Mittelalters kannte nur eine geringe Anzahl öffentlicher Gebäude. Soweit sie profanen Zwecken dienten, traten sie zurück vor den gewaltigen Baumassen der himmelanstrebenden Gotteshäuser und den umfangreichen Klosteranlagen.

Einzig die Rathäuser kommen oft daneben zu einer Wirkung, die nur auf das Fernbild der Städte von Einfluß ist. Im Straßenbild sind sie meist schon durch ihre Lage, etwa am Schluß einer platzartigen Erweiterung, über ihre Umgebung hinausgehoben. Die übrigen öffentlichen Zwecken dienenden Baulichkeiten sind von bescheidenem Umfang und erheben sich selten über den Rahmen eines ansehnlichen Bürgerhauses. Anlagen wie die grande place in Brüssel, wo eine Reihe von stattlichen Gildebäusern den unvergleichlichen Platz umgeben und das turmgeschmückte Rathaus trotz der nicht unerheblichen Abmessungen seiner Nachbarn die Herrschaft behauptet, sind besonders bei uns in Deutschland kaum zu finden. Einzelne Bauwerke, wie der Gürzenich in Köln oder das leider der Vernichtung anheimgefallene Lusthaus zu Stuttgart erheben sich zwar zu anscheinlichen und eigenartigen Erscheinungen, waren aber nur größeren, besonders wohlhabenden Gemeinwesen vorbehalten.

So ist es denn meist nur das Rathaus, das in mittleren deutschen Städten neben den Gebäuden geistlicher Bestimmung einen besonderen Ausdruck entwickelt hat. Erst an die neuere Zeit trat eine Reihe von Forderungen heran, teils den Umwälzungen auf dem Gebiete des Verkehrs, teils den gesteigerten geselligen und sozialen Bedürfnissen in den schnell aufblühenden Gemeinwesen erwachsen, die sich zu großartigen Bauausführungen kristallisierten, und welche schließlich zum Teil besondere Bautypen herausbildeten, die wie die Kirchen und Rathäuser alter Zeit den Stempel ihrer Bestimmung an der Stirne tragen.

Hier sind in erster Linie die Bahnhöfe zu nennen, die im Laufe ihres Bestehens einen weit erkennbaren Charakter angenommen haben und eine zweifellos typische Erscheinung zeigen, in welchem Kleide sie auch immer auftreten mögen. Dies war nicht immer der Fall; es hat erst einer langen Entwicklung bedurft, ehe sich der jetzt feststehende Typus zu seiner klaren durchsichtigen Form durchgerungen hat. Wie ganz anders sahen einst die Bahnhöfe aus? Ich erinnere an die alten jetzt verschwundenen Berliner Bahnhöfe, wie den ehemaligen Stettiner und den alten Anhalter Bahnhof; auch der alte Kölner Bahnhof und viele andere könnten hier genannt werden, deren Entstehung noch gar nicht so weit zurückliegt.

Von anderen öffentlichen Bauten haben die Theater und die Konzerthäuser eine gleichfalls feststehende Form angenommen und lassen dem Beschauer keinen Zweifel aufkommen, welcher Bestimmung sie zu dienen berufen sind.

Alle diese typischen baulichen Formen haben an dem klaren Ausdruck ihrer programmatischen Hauptforderung, den Zusammenfluß einer großen Menschenmasse zu ermöglichen, ihre prägnante Erscheinung gewonnen. Viel schwieriger ist es, zu einer klaren, der Bestimmung des Hauses entsprechenden Bauform zu kommen, wenn es sich um die Unterbringung einer großen Anzahl von Räumen handelt, von denen keiner durch seine Abmessungen besonders hervorragt.



Abb. 152. Amtsgericht Berlin-Schöneberg

Alle diese typischen baulichen Formen haben an dem klaren Ausdruck ihrer programmatischen Hauptforderung, den Zusammenfluß einer großen Menschenmasse zu ermöglichen, ihre prägnante Erscheinung gewonnen. Viel schwieriger ist es, zu einer klaren, der Bestimmung des Hauses entsprechenden Bauform zu kommen, wenn es sich um die Unterbringung einer großen Anzahl von Räumen handelt, von denen keiner durch seine Abmessungen besonders hervorragt.

Von solchen vielgliedrigen Bauten hat es neuerdings nur die Schule zu einem unverkennbaren Ausdruck gebracht. Sie verdankt das der rigorosen Forderung, die an die Beleuchtung der einzelnen Räume zu stellen ist, trotz der kubischen Gleichwertigkeit derselben.

Das früher in so prägnanter Form auftretende Rathaus hat heutigentags unter dem Ballast seiner jetzigen vielköpfigen Bestimmung an Bestimmtheit der Erscheinung eingebüßt; wie alle jene öffentlichen Gebäude, die einen großen Verwaltungsapparat beherbergen müssen, in ihrer äußeren Erscheinung eine gewisse Aehnlichkeit auch bei bestem Können nicht verleugnen und damit an Eigenart zurückstehen müssen.

Zu dieser Gattung von Gebäuden, bei denen oder vielmehr in denen die geschäftliche Tätigkeit überwiegt, gehört auch das moderne „Gerichtsgebäude“, oder wie es folgerichtig amtlich bezeichnet wird, das „Geschäftsgebäude für die Gerichtsbehörden“.

Die Errichtung von besonderen Bauten für die Rechtsprechung ist bei uns erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit üblich. Wohl kannte das Altertum besondere Gebäude, die der Rechtsprechung gewidmet waren; und vorzugsweise aus römischer Zeit sind uns hervorragende Bauten bekannt von oft bedeutenden Abmessungen und großem Prachtaufwand, die als Basiliken der Rechtspflege gewidmet waren. Alle diese Bauwerke bestanden aus einem einzigen großen Raum, in dem die Verhandlungen stattfanden. Die absolute Mündlichkeit des Verfahrens machte jenen Aufwand an Nebenräumen und Schreibstuben, unter denen in den heutigen Gerichtsgebäuden die Verhandlungsräume fast verschwinden, entbehrlich.

Die Freigerichte unserer Vorfahren hatten noch keine geschlossenen Räume, in denen der Rechtspruch erfolgte. Unter freiem Himmel, im Schatten ehrwürdiger Bäume fanden sich die Freischöffen zusammen, um der Gerechtigkeit zu dienen. Hier und dort sind uralte Linden und Reste von Steinischen und Bänken erhalten und bezeichnen die Stätten, wo nach altem Brauch das Gericht zusammentrat.

Später waren die Königspalzen der Machthaber oder die Rathäuser in den Städten diejenigen Orte, wo Recht gesprochen wurde. Ein ehrwürdiger Rest jener Zeit stand hier in Berlin. Es war die Gerichtslaube des alten Rathauses, wo zurzeit eigener städtischer Gerichtsbarkeit der Richter mit den Schöffen die Notgedinge abzuhalten pflegte. Der pietätvolle Sinn des alten Kaiser Wilhelm hat sie an hervorragender Stelle seines Lieblingssitzes, im Park von Babelsberg, wieder aufrichten lassen. Dort blickt sie nun hinaus in die stromdurchglänzte Landschaft, auf das vieltürmige Potsdam, über das hinweg die historische Windmühle den schönheitgeweihten Sommersitz jenes Herrschers bezeichnet, der zwar die Staatsgewalt in festen Händen führte, aber dem Rechtspruch weiser Richter wie der Geringste seiner Untertanen sich zu beugen mußte. Die alte Gerichtslaube an dieser Stelle, hoch über dem sommerlichen Schlosse eines Kaisers, ist wahrlich eine packende Illustration zu dem lateinischen Wort: *Justitia fundamentum regnorum*.

Bei dem Anwachsen der Herrschergewalt und dem sinkenden Ansehen der Städte wurde die Rechtsprechung lediglich Sache des Staates und an den Sitzen seiner Behörden ausgeübt. Es entstanden nun, soweit vorhandene Gebäude nicht verfügbar waren, eigene für die Rechtsprechung bestimmte Gebäude.

In Berlin haben wir an dem alten Stadtgericht in der Königstraße und im Kammergericht Bauten älteren Datums erhalten, die direkt für ihre Bestimmung errichtet waren. Sie zeigen noch wenig für die heutigen Gerichtsgebäude Charakteristisches. Besonders fällt es auf, daß auf das verkehrende Publikum bei der Grundrißgestaltung keine Rücksicht genommen ist. Es war eben noch nicht die Öffentlichkeit des Verfahrens zur Einführung gekommen, die erst das neue bürgerliche Gesetzbuch in vollem Umfange anerkennt. Die älteren Gerichtsgebäude, zu deren Entstehungszeit das Prozeßverfahren

auf schriftlichem Wege von statten ging, sind deshalb reine Verwaltungsgebäude, in denen nur der Beamte zu regelmäßigem Verkehr ein- und ausgeht.

Viel früher schon zeigt sich im Rheinland, wo seit Anfang des 19. Jahrhunderts der *code civil* die Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Rechtsprozeß eingeführt hatte, der Einfluß dieser freieren Rechtsprechung. Ich möchte Ihnen da ein Beispiel aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts vorführen, nämlich den alten Appellhof zu Köln, der in den achtziger Jahren desselben Jahrhunderts durch einen Neubau beseitigt wurde (Abb. 153). Dieser eigentümliche, wie ein Winkelmesser gestaltete Bau zeugt immerhin von einer gewissen Großzügigkeit. Klar und energisch die zentrale Richtung nehmend, sind die fünf großen Verhandlungssäle angeordnet, jeder einzelne von Abmessungen, die unsere heutigen Schwurgerichtssäle nicht unerheblich übertreffen; sie beherrschen mit ihrer die zweigeschossige Bauanlage innehaltenden Höhe den gesamten Bau. Die der geschäftlichen Erledigung der Rechtssachen dienenden Räume müssen sich an der äußeren Peripherie mit verhältnismäßig kleinen Abmessungen begnügen. Der innere Halbkreis, dessen Kopfen von zwei Pfortnern bewacht werden, vermittelt in großartiger Weise den Zugang des Publikums zu den Sälen und mittels der neben den Sälen angeordneten eingeschossigen Flure, über denen die hohen Seitenfenster der Säle gelegen sind, den Verkehr mit den in 2 Geschossen befindlichen Geschäftsräumen. Im Zentrum der Anlage begrüßt beim Eintritt ein gärtnerischer Schmuckhof den Kommenden. Die gesteigerten Bedürfnisse der modernen Zeit haben leider dieser allerdings mit allzu großer Sparsamkeit bedachten Anlage ein frühzeitiges Ende bereitet.

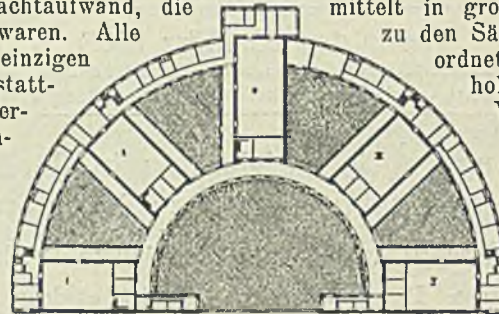


Abb. 153. Alter Appellhof zu Köln

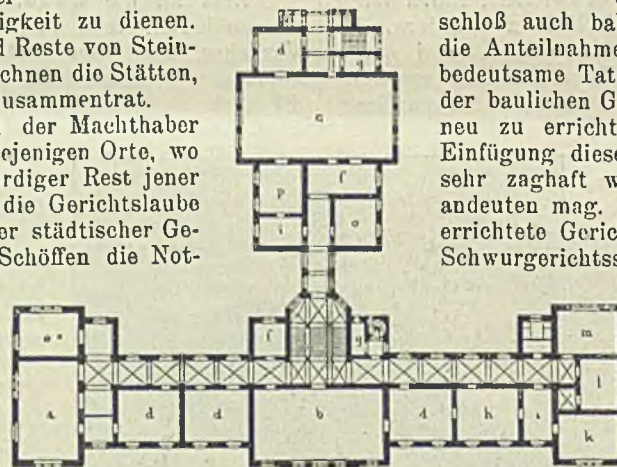


Abb. 154. Gerichtsgebäude in Erfurt

Die Einführung einer freieren Gerichtsbarkeit, die mit der Einsetzung von Geschworenengerichten anhebt, erschloß auch bald im übrigen Deutschland dem Laien die Anteilnahme an der Rechtsprechung. Diese hochbedeutsame Tatsache mußte sich naturgemäß auch an der baulichen Gestaltung der für die Zwecke der Justiz neu zu errichtenden Gebäude aussprechen. Aber die Einfügung dieses neuen Elements geschieht zunächst sehr zaghaft wie ein anderes Grundrißbeispiel Ihnen andeuten mag. Es ist das Ende der siebziger Jahre errichtete Gerichtsgebäude zu Erfurt (Abb. 154). Der Schwurgerichtssaal mit seinen Nebenräumen ist an das Ende des Mittelflügels verwiesen und kann bei dieser Anordnung naturgemäß keinen Einfluß auf die äußere Erscheinung des Gebäudes gewinnen. Gewiß waren es zunächst Gründe der Zweckmäßigkeit, die jene die Öffentlichkeit so nahe angehende Raumgruppe auf das Hintergebäude des Grundstücks verwies. Die Nachbarschaft des meist an-

schließenden Gefängnisses und die damit gegebene bequeme Vorführung der Angeklagten ließen die hier gewählte Anordnung zweckmäßig erscheinen.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß darin ein ästhetischer Mangel begründet ist. Fehlt doch dem Gebäude infolge der versteckten Lage des Schwurgerichtssaales das hervorragendste Mittel, um die Bedeutsamkeit seiner Bestimmung zum Ausdruck zu bringen. Dieser Raum, in dem unter wichtiger Betätigung des Volkes über Tod und Leben zu Gericht gesessen wird, darf auch im Außen nicht den Blicken und damit der Anteilssphäre der Vorübergehenden entzogen werden. Es gewinnt fast den Anschein, als wenn man sich gescheut hätte, dem in der Errichtung der Geschworenengerichte hervortretenden demokratischen Zuge offenen Ausdruck zu geben.

Aber es waren nicht jene rein idealen Momente, die dazu führten, die Räume des Schwurgerichts an die Hauptfront und in die Nachbarschaft des Haupteingangs zu legen. Vielmehr haftete jener rückwärtigen Lage ein erheblicher Mangel an, der erst bei dem schnellen Anwachsen unserer Bevölkerung sich bemerkbar machte, nämlich der Mangel der Erweiterungsfähigkeit des Gebäudes nach der Tiefenrichtung. Und das ist bei dem heutigen Verhältnis unserer Bevölkerungszunahme und dem damit

in Zusammenhang stehenden Anschwellen der richterlichen Tätigkeit ein empfindlicher Mangel, der den zwingenden Grund abgab, dem Schwurgerichtssaal den ihm seiner Bedeutung nach zukommenden Platz einzuräumen. Dieser Platz ist im Kernpunkt der Anlage zu suchen, in der Nähe der Haupttreppe, in der Nachbarschaft des Verkehrsstromes. Hier bleibt seine Lage auch dauernd als eine bevorzugte gesichert, wie auch immer das Gebäude nach den zur Verfügung stehenden Richtungen anwächst.

An den Ihnen heute vorzuführenden Bauausführungen werden Sie sehen, daß diese in die Augen springende und leicht auffindbare Lage möglichst für alle größeren Verhandlungssäle eingehalten ist. Sie allein ermöglicht auch eine bequeme Zuleitung des nicht beteiligten Publikums zu den Zuhörerabteilen in den Verhandlungssälen, während allerdings die sichere Führung des Angeklagten oft mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Hier in Berlin ist die Bautätigkeit auf dem Gebiete des Gerichtswesens in letzter Zeit eine ungewöhnlich lebhaft gewesen. Es sind nicht weniger als 23 Millionen Mark dafür verausgabt, und diese Ausgaben verteilen sich auf eine Gesamtbauphase von 9 Jahren. Als im Jahre 1896 der Neubau des damaligen Land- und Amtsgerichts I an der Grunerstraße begann, war man der Ansicht, daß mit der Vollendung dieses Neubaus der Raumbedarf für absehbare Zeit gedeckt sein würde. Aber schon während der Ausführung des ersten Bauteiles kam die Justizverwaltung zu der Einsicht, daß der Neubau mit dem Anwachsen der Geschäfte keineswegs Schritt halten würde. Es wurde deshalb dem Landtage der Entwurf zu einem Gesetze vorgelegt, das dem einseitigen Anwachsen der Geschäfte Einhalt zu bieten bestimmt war.

Die durch den Landtag genehmigte neue Gerichtsordnung für Berlin bezweckt im wesentlichen eine Entlastung des Land- und Amtsgerichts I und versieht den mit Groß-Berlin zu bezeichnenden Bezirk mit soviel neuen Gerichtsstellen, daß das rechtsuchende Publikum ohne den bisher nötigen erheblichen Zeitaufwand die zuständige Gerichtsstätte erreichen kann.

Die ungeheure Ausdehnung des bisherigen Gerichtsbezirks des Land- und Amtsgerichts I spricht sich schon in den riesenhaften Abmessungen des an der Neuen Friedrichstraße und Grunerstraße errichteten Neubaus aus, dessen Flure und Treppenhäuser in den verschiedenen Geschossen eine Längenausdehnung von annähernd einer deutschen Meile erreichen. Daß ein solcher Riesenbau selbst bei der denkbar übersichtlichsten Anordnung dem Publikum bei der Auffindung des Weges manche Schwierigkeit bereitet, erscheint unausbleiblich, besonders wenn man bedenkt, wie wenig die Leute, selbst unsere Großstadtbewohner, gewöhnt sind, die Augen zu öffnen. Selten wird der Inhalt der Vorladung vor Gericht erschöpfend gelesen und der Weg offenen Auges danach gesucht; die Regel ist, daß mit halb gelesener Ladung in der verwirrenden Länge der Flure umhergeirrt wird, bis der Zufall oder ein menschenfreundlicher Beamter von der Qual des Suchens erlöst.

Bei der Neueinteilung der Gerichtsbezirke wurde ein neues Landgericht errichtet und die örtliche Geschäftsverteilung der nunmehr drei Landgerichte so begrenzt, daß dem Landgericht I

das geschäftsreiche Zentrum verbleibt, während dem Landgericht II die südlichen Bezirke von Groß-Berlin, dem neuen Landgericht III die nördlichen zufallen.

Die Amtsgerichte umfassen wesentlich kleinere Bezirke als bisher, wodurch die Errichtung von 6 neuen Amtsgerichtsgebäuden erforderlich wurde. Die nunmehr vorhandenen 10 Amtsgerichtsbezirke sind so unter die 3 Landgerichte verteilt, daß das Amtsgericht Berlin-Mitte zum Landgericht I gehört und die Geschäftsbereiche beider sich decken. Landgericht II umfaßt die Amtsgerichtsbezirke Berlin-Schöneberg, Groß-Lichterfelde, Berlin-Tempelhof und Rixdorf; Landgericht III die Amtsgerichtsbezirke Berlin-Wedding, Charlottenburg, Pankow, Neu-Weißensee und Lichtenberg.

Von den genannten Gerichtsbezirken haben nur die außen gelegenen Vorortgerichte Gr.-Lichterfelde, Rixdorf, Charlottenburg, Pankow, Neu-Weißensee und Lichtenberg besonders Strafteilungen mit zugehörigen Gefängnissen, während die Strafteilungen der drei Landgerichte und der nahe am Zentrum gelegenen Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof und Berlin-Wedding im Kriminalgerichtsgebäude zu Moabit vereinigt bleiben.

Letzteres mußte infolge des vergrößerten Geschäftsbereiches mit einem umfangreichen Erweiterungsbaue bedacht werden, der den alten Bau um mehr als das Doppelte übertrifft.

Auch das zugehörige Untersuchungsgefängnis bedurfte einer erheblichen Vergrößerung.

Im übrigen mußten in Neubauten untergebracht werden: das Landgericht III, das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, das Amtsgericht Berlin-Wedding und die Vorortgerichte Groß-Lichterfelde, Pankow, Neu-Weißensee und Lichtenberg. Diese letzteren vier mußten zudem mit den nötigen Baulichkeiten zur Unterbringung der Gefangenen versehen werden.

Es zerfallen also die durch die Neuordnung des Gerichtswesens veranlaßten Neubauten in drei Gruppen, die sich ihrem Wesen nach merklich unterscheiden. Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Bauten, in denen nur Zivilgerichtsbarkeit ansässig ist: sie zeigen den einfachsten baulichen Organismus. Die zweite Gruppe bilden diejenigen Bauten, die neben der Zivilgerichtsbarkeit auch die Strafjustiz ausüben. Die dritte Gruppe, die nur der Strafjustiz dient, ist, wie schon erwähnt, in einem Gebäude vereinigt; und dieses zeigt infolge der vielseitigen Anforderungen auch die kompliziertesten baulichen Einrichtungen.

Die zur ersten Gruppe gehörigen Amtsgerichtsgebäude Berlin-Schöneberg und Berlin-Wedding, sowie das Land-

gericht III nehmen auf das zugehörige Publikum keine Rücksicht, da das öffentliche Interesse bei der Austragung der bürgerlichen Streitigkeiten selten mal in Frage kommt. Die Verhandlungssäle sind deshalb nicht von großen Abmessungen, ja bei den beiden ersten, wo zudem nur der Einzelrichter entscheidet, von der Größe normaler Amträume. Hier mußte man deshalb bedacht sein, durch Verlegung des Treppenhauses an die Front ein bedeutsames Moment für die äußere Erscheinung zu gewinnen.

Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg (Abb. 152 und 155 bis 157) zeigt diese Anordnung der Haupttreppe, bei der also ein



Abb. 155. Amtsgericht Berlin-Schöneberg



Abb. 156. Amtsgericht Berlin-Schöneberg

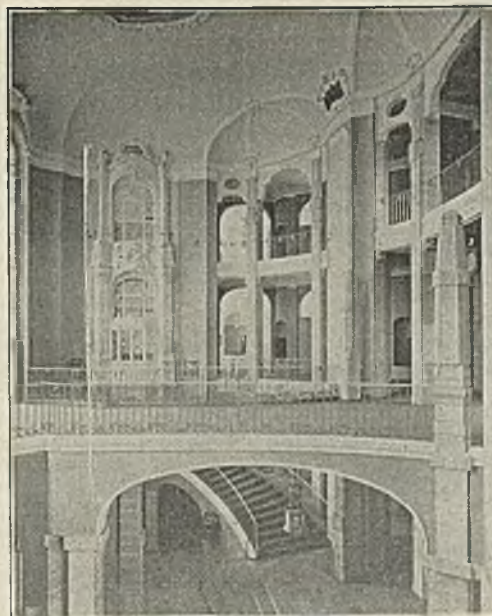


Abb. 157. Amtsgericht Berlin-Schöneberg. Treppenhalle

besonderes Vestibül ganz in Fortfall kommt. Da das Gebäude mit Rücksicht auf eine spätere Erweiterung und die geringe Tiefe des Grundstückes möglichst weit an die Bauflucht gerückt werden mußte, stand für den die Treppenanlage aufnehmenden Mittelbau nur eine geringe Tiefe zur Verfügung. Die sonstigen Abmessungen des zugleich als Eingangshalle dienenden Treppenhauses sind mit Rücksicht auf die künftige Vergrößerung gewählt worden. Die so angeordnete Haupttreppe führt nur bis ins erste Obergeschoß; von hier aus steigt eine dreiarmlige geschwungene Treppe in gedrängterer Anordnung und an der

rückwärtigen Hoffront gelegen zu den oberen Geschossen. Sonst bietet die Anordnung des Grundrisses keinerlei bemerkenswerte Eigentümlichkeiten.

Die Durchbildung der Front ist in derben Barockformen durchgeführt. Einen besonderen wirksamen plastischen Schmuck hat der geschwungene Giebel des Mittelbaues erhalten, wo die Reiterfigur des Ritters Georg im Kampf mit dem Lindwurm obsiegt.

Das Innere ist einfach; aber bei glücklicher Farbenstimmung von angenehmer Wirkung. (Fortsetzung folgt)

Geheimer Baurat Gustav Reichert



Am 6. März wurde in seiner Vaterstadt Marienwerder auf dem Friedhofe der von ihm nach längerer Verwahrlosung wieder ausgebauten Domkirche der Regierungsrat und Geheime Baurat Gustav Reichert unter feierlichem Trauergeläut und ohrender Beteiligung der Behörden zur letzten Ruhe bestattet. In Berlin, wohin er nach Abschluß seiner Beamtenlaufbahn übersiedelt war, setzte im Alter von 76 Jahren ein unheilbares Leiden seinem an Arbeit und Erfolgen reichen Leben am 29. Februar d. J. ein Ende.

Gustav Reichert war 1831 als Sohn eines Oberlandesgerichtsrats geboren und entschied sich nach Besuch des Marienwerder Gymnasiums aus künstlerischen und wissenschaftlichen Neigungen für das Studium des Bau-fachs.

1849 bestand er in seiner Vaterstadt die vorgeschriebene Feldmesserprüfung, 1854 und 1861 in Berlin mit gutem Erfolge die Bauführer- und die Baumeisterprüfung. Als Bauführer lag ihm neben Chaussee- und Deichbauten der Umbau des alten Ordensschlosses in Mewe zu einer Strafanstalt ob. Seit 1858 war er Mitglied des Architekten-Vereins zu Berlin. 1861 wurde er als Baumeister der Regierung Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen, 1868 als Landbaumeister daselbst fest angestellt und 1871 zum Bauinspektor befördert. Er führte zunächst Postbauten aus, entwarf Kirchen für Reetz, Lichtenau, Polnisch-Czekzyn und Lonsk und leitete seit 1862 die Wiederherstellung der alten Domkirche in seiner Vaterstadt. (Von ihm zusammen mit dem Geheimen Oberbaurat H. Herrmann 1878 veröffent-

licht.) Gleichzeitig führte er neben Straßen- und Wasserbauten im Auftrage der Provinzial- und General-Landschaft ein von ihm entworfenen Dienstgebäude aus, später auch verschiedene Privatbauten, darunter das Gesellschaftshaus des Marienwerder Casinos. Zeitweise verwaltete er auch die Deichinspektion der Falkenauer Deichgenossenschaft nebenamtlich.

Zum Regierungs- und Baurat ernannt, wurde er zu Beginn des Jahres 1877 als Dezent für Hochbausachen an die Regierung zu Bromberg versetzt und verblieb in dieser Stellung, bis er 1895 seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchte. Auch in Bromberg fand er voll die Anerkennung, die er sich als erfahrener Fachmann von großem Können, unermüdlicher Arbeitskraft und vielseitigen Interessen überall in seinen dienstlichen Stellungen leicht errungen hat. 1880 wurde ihm aus Anlaß einer Gewerbeausstellung in Bromberg, zu deren Erfolg seine Mitwirkung wesentlich beigetragen hatte, der Rote Adlerorden vierter Klasse, die dritte Klasse desselben Ordens mit der Schleife bei seinem Dienstaustritt verliehen. 1890 hatte er schon den Charakter als Geheimer Baurat erhalten.

Aber auch außerdienstlich erfreute sich Reichert der allgemeinsten Wertschätzung. Ein Menschenfreund edelster Gesinnung war er, wo es not tat, bereit, mit Rat und Tat opferfreudig zu helfen; als begeisterter Vaterlandsfreund steuerte er nach Kräften zur Pflege des Deutschtums in den geliebten heimatlichen Marken bei. Sein reiches Wissen und Können, sowie seine glänzende Rednergabe stellte er gern in den Dienst der Vereine, denen er angehörte. Seine Häuslichkeit aber, in der ihm seit 1861 eine liebenswürdige und, wie er selbst, reich begabte Gattin zur Seite stand, war von jeher die Pflegstätte vornehmer Geselligkeit und feinsinniger künstlerischer Betätigung. Klassische Musik, die noch in seiner letzten Krankheit dem Dahingegangenen Stunden des Trostes gewähren konnte, war beiden Eheleuten stets reinste Lebensfreude. Alle, denen es vergönnt war, zu ihnen in nähere Beziehungen zu treten, werden mit den Hinterbliebenen einen unersetzlichen Verlust beklagen. K.

Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure über die Vergütung für technische Angebotsarbeiten

Schluß aus Nr. 12 Seite 72

Ofit genug erachtet in solchen Fällen der Empfänger die in der Form von Preisen gewährte unzulängliche Bezahlung für ausreichend, um die in den eingereichten Entwürfen enthaltene Geistesarbeit wie ein von ihm erworbenes Eigentum zu betrachten und bei weiterer Bearbeitung des Gegenstandes für sich zu verwerten, es fehlt sogar nicht an Fällen, in denen dieses Recht in Anspruch genommen worden ist, auch wenn gar nichts bezahlt worden war.

Es kann selbstverständlich nicht unsere Absicht sein, dahin zu wirken, daß die Behörden, um für technische Angebotsarbeiten nichts vergüten zu müssen, sich solche Vorarbeiten selbst machen, indem sie sie durch ihre eigenen Beamten anfertigen lassen. Wir würden das als eine sehr bedenkliche Maßregel beklagen, weil in der Regel den Behörden so viele Sachverständige verschiedenster Art, wie hierzu erforderlich sein würden, in ihren Beamten nicht zur Verfügung stehen, und weil auch der Fortschritt auf den Sondergebieten der Technik gehemmt würde, wenn der Wettbewerb unter den Ingenieuren infolge solcher Maßregel zum großen Teil aufhörte.

Wir sind vielmehr der Meinung, daß Abhilfe der von uns skiz-

zierten Uebelstände nicht ausbleiben wird, wenn die beteiligten Kreise zu der Erkenntnis des täglich sich wiederholenden Unrechtes gelangen, und wenn insbesondere die Staats- und Gemeindebehörden von einer Handlungsweise Abstand nehmen, die sich vom Standpunkt des Rechtes und der guten Sitten nicht rechtfertigen läßt; die privaten Kreise werden ihnen dann bald folgen.

Zu unserer großen Genugtuung finden wir bereits volles Verständnis für das, was wir erstreben, an einer Stelle, die für uns von maßgebender Bedeutung ist. In seinem Erlasse vom 14. Juli 1904 hat der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten verfügt, daß stets, wenn Entwürfe für größere Eisenbrücken und Eisenhochbauten in engerem Wettbewerb von mehreren Werken eingefordert werden, eine angemessene Entschädigung an jedes derselben vorgesehen werden soll.

Wir erblicken in diesem Vorgehen des preußischen Ministers einen untrüglichen Beweis für die Richtigkeit unserer Bestrebungen und hoffen, daß mehr und mehr im Kreise der Behörden und Privaten die ihm zugrunde liegenden Anschauungen zur Geltung gelangen werden.

Vermischtes

Anläßlich der Besprechung des Vortrages des Herrn Architekten Albert Hofmann über **Kunst und Ingenieurwesen***) führte Herr Regierungsbaumeister Müller-Breslau aus, daß den Architekten Verständnis für statische Fragen durch besondere Vorträge verschafft werden müsse, die ihnen von seiten eines Ingenieurs zu halten wären. Derartige Einrichtungen sollen vom Beginne des nächsten Sommersemesters ab an der Dresdener Technischen Hochschule eingeführt werden.

Herr Professor Max Foerster wird dort einen besonderen zweistündigen Vortrag „**Größere Ingenieurbauwerke**“ lesen und darin den Architektur-Studierenden das Verständnis für die statische Wirkung der Eisen- und Steinbauten zu vermitteln suchen.

*) Wochenschrift des Architekten-Vereins zu Berlin 1908, Nr. 12, Seite 69.

Es soll nicht auf die Berechnung der Systeme im einzelnen eingegangen werden; es soll vielmehr nur die allgemeine Ueberleitung der Kräfte in der Art besprochen werden, daß der Architekt die verschiedensten Bausysteme in ihren Grundzügen verstehen und die Wirkung der einzelnen Hauptteile des Bauwerkes erkennen kann. In das Bereich der Betrachtungen werden sowohl Brückenbauten als auch größere Ingenieurbauwerke (Bahnhofshallen, Kuppeln, Turmdächer, Rüstungen usw.) gezogen werden. Lichtbilder werden nach Erörterung der wichtigeren statischen Fragen deren Beantwortung durch die Praxis geben. Die Verbindung von Architektur- und Ingenieurarbeit selbst soll durch Beispiele — namentlich aus neuester Zeit — erläutert werden. M. G.